

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. durch die Post und unsere Landboten bezogen 3 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Kreisamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Randberg, Jährdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Müllig-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhre bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Bern, Sächsbad, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 91.

Donnerstag, den 12. August 1915.

74. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Soweit in Verordnungen des Bundesrates, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) erlassen werden, gewisse Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, der zuständigen Behörde, dem Kommunalverbande oder dem Gemeindevorstande zugeschrieben werden, gilt, insofern nicht für den Geltungsbereich einer einzelnen Verordnung etwas Besonderes angeordnet ist oder wird, das folgende:

1. Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Die Bezirksverbände werden für die ihnen auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Aufgaben durch die Bezirksausschüsse vertreten. Die Vertretung nach außen steht dem Amtshauptmann zu.

Die Maßnahmen, welche den Bezirk vermögensrechtlich belasten, sind zur Kenntnis der nächsten Bezirksversammlung zu bringen. Der Bezirksausschuss kann beschließen, daß vor solchen Maßnahmen die Bezirksversammlung gehört werde.

2. Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Die zuständige Behörde kann bei der Kreisamtsverwaltung die Ernennung besonderer Kommissare für das Enteignungsverfahren nach Bedarf beantragen. Die Ernennungen sind in der Sächsischen Staatszeitung zu veröffentlichen.

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisamtsverwaltung. Gemeindevorstand ist in den Städten der Bürgermeister.

4. Falls eine vertragliche Einigung nicht erzielt werden kann, hat in den Fällen, in denen die Kreisamtsverwaltung endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, zunächst die zuständige Behörde zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll unter Hinweis darauf zu eröffnen, daß binnen 14 Tagen Rekurs eingewendet werden kann. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Verordnungen bleiben vorbehalten. Dresden, am 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Brotversorgung vom 15. August ab.

Bis zur Bekanntgabe der zulässigen Verbrauchsmenge im neuen Erntejahr durch die Reichsgetreidestelle gilt folgendes:

I. Selbstverförganer:

1. Zur Selbstverförganung ist jeder Haushalt berechtigt, der auf eigenem oder erpachtetem Boden Brotgetreide gebaut hat. Bis auf weiteres werden hierbei auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm = 18 Pfund Getreide gerechnet.

Wer hiernach nicht soviel Brotgetreide erbaute hat, um sich und seinen Haushalt für das ganze Erntejahr, d. h. bis zum 15. August 1916, selbst verförgan zu können, ist zur Selbstverförganung nur insoweit berechtigt, als sein selbstverbautes Getreide ausreicht.

Die Ortsbehörden (Stadträte, Gemeindevorstände) haben Listen über die zur Selbstverförganung berechtigten Haushaltungen anzulegen und in ihnen die Zahl der zu einem Haushalt gehörigen Köpfe, sowie die Dauer, für die das selbstverbaute Getreide zur Selbstverförganung ausreicht, anzugeben.

2. Selbstverförganer erhalten nicht die allgemein gültigen Brotmarken, sondern die für Selbstverförganer bestimmten Brot- und Kleiemarken, zunächst bis Ende September. Der Selbstverförganungsberechtigte hat selbst darauf zu achten, daß er die mit dem Aufdruck „Selbstverförganer“ versehenen Marken erhält. Nimmt er andere Marken in Empfang, verliert er sein Recht zur Selbstverförganung bis zum Ablauf dieser Marken.

3. Die Selbstverförganer dürfen nicht Getreide zur Selbstverförganung bei sich zurückbehalten; vielmehr gilt folgendes:

a) Wenn sie ihr gesamtes, nicht zur Saat benötigtes Getreide an einen vom Kommunalverband zugelassenen Aufkäufer verkaufen, können sie gegen Abgabe ihrer Marken von einer beliebigen Stelle im Kommunalverband Mehl oder Brot bezw. Klei in einer den abgegebenen Marken entsprechenden Menge käuflich erwerben.

b) Andernfalls haben sie das zur Selbstverförganung bestimmte Getreide einer Mühle des Bezirkes zu übergeben. Diese hat hierüber gesondert Buch zu führen und das jeweils von Selbstverförganern erhaltene Getreide sowie das an sie abgegebene Mehl und die Klei am Ende jeden Monats unter Angabe der Namen der Selbstverförganer der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Die Mühle darf Mehl bezw. Brot und Klei nur gegen Auswändigung der entsprechenden Anzahl von Brot- und Kleiemarken an die Selbstverförganer abgeben. Die hierbei erhaltenen Marken sind mit ebengenannter Anzeige bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

An Bäcker oder außerhalb des Bezirkes gelegene Mühlen dürfen Selbstverförganer kein Brotgetreide abliefern.

4. Bäcker dürfen zwar Mehl von Selbstverförganern oder aus solchen Mehl bereiteten Teig ausbacken, müssen sich aber hierbei an die jeweils geltenden Backvorschriften halten. Die Vergütung hierfür ist ihnen in barem Gelde und nicht in Mehl oder Getreide zu gewähren.

5. Zuschlagsbrotmarken dürfen an Selbstverförganer nicht abgegeben werden.

II. Brotmarkenverkehr.

1. Im übrigen werden Brotmarkenhefte nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch zunächst nur für 6 Wochen ausgegeben; jede über 1 Jahr alte Person erhält also wöchentlich zwei 1 kg Marken, jedes Kind unter einem Jahre auf sechs Wochen einen und einen halben Semmelbogen.

2. Wer bisher Zuschlagsbrotmarken erhalten hat und nicht Selbstverförganer ist, erhält zunächst auch weiterhin für je 14 Tage eine 1 kg Marke als Zuschlag.

3. Die Semmelbogen enthalten künftig nur zehn Marken über je 75 (statt 70) g Weißbrot.

4. Fremden- und Gasthausbrotcheine werden wie bisher ausgegeben, letztere gelten im ganzen Königreich Sachsen und können auch gegen Rückgabe von Selbstverförganermarken ausgegeben werden.

III. Strafbestimmungen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird nach § 57 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres (R. G. Bl. S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; insbesondere ist strafbar:

- 1. wer Brot oder Mehl ohne Brotmarken erwirbt oder abgibt,
- 2. wer sich mehr Brotmarken verschafft, als ihm zustehen,
- 3. wer sich Selbstverförganermarken verschafft, ohne hierzu berechtigt zu sein,
- 4. Selbstverförganer, Bäcker oder Müller, die den Bestimmungen über die Selbstverförganung zuwiderhandeln.

Weissen, am 10. August 1915.

Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

1643 II E.

Die durch die Kriegslage gebotene sparsame Verwendung der Vorräte an Getreide und Futtermitteln läßt es geboten erscheinen, die durch die gegenwärtige Ernte gewonnenen Erzeugnisse vor Vernichtung durch Viehschlag zu schützen. Die Ausrüstung der die Vorräte bergenden Gebäude mit guten Viehschlagleitungen ist daher dringend zu empfehlen. Daß sich hiermit auch die Beiträge zur staatlichen Brandversicherung ermäßigen, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Für die zweckmäßige Beschaffenheit der Viehschlagleitungen geben neben der älteren, vom Ministerium des Innern herausgegebenen „gemeinsamen Belehrung über die zweckmäßige Anlegung von Viehschlagleitungen“ die Schriften

„Viehschlag“, „Praktische Anleitung zur Herstellung einfacher Gebäude-Viehschlagleitungen“, Springer, Berlin, 1909,

„Kuppel, Vereinfachte Viehschlagleitungen“, Springer, Berlin, 1906,

„Leitföhrer über den Schutz der Gebäude gegen den Viehschlag“, aufgestellt vom Elektrotechnischen Verein und angenommen vom Verbands Deutscher Elektrotechniker 1913, nebst Erläuterungen und Ausführungsanschlägen, Springer, Berlin, wertvolle Anhaltspunkte hervorzuheben ist, daß

- 1. Edelmetall-Spigen an den Aufhänge-Vorrichtungen keinesfalls erforderlich sind,
- 2. Kupfer, nirgends zu den Leitungen genommen zu werden braucht, vielmehr auch durchweg Eisen (im Erdboden verzinktes Eisen) oder Zink zu verwenden ist,
- 3. überall da, wo es auf besondere Billigkeit ankommt, hohe Aufhängehaken weggelassen werden können und die Metall-Verwehungen am Dach, die Dachrinnen und die Regenabfall-Röhre als Ableiter mit zu verwenden sind.

Weissen und Wilsdruff, am 9. August 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Unter dem Pferdebestande der Frau verw. Gutsbesitzer Martha Junghans hier, Zellaer Str. 30c, ist die Influenza (Brusteuche) ausgebrochen. Wilsdruff, am 11. August 1915.

Der Stadtrat.

Freitag, den 13. August 1915, vormittags 10 Uhr, sollen in Wilsdruff öffentlich versteigert werden: 1 Kleiderschrank, 1 Arbeitsstisch, 1 Wanduhr, 1 Tischwaage, 1 Schreibzeug, 1 Hausapotheke, 1 Gestirnsuhr, 1 Kohlenkasten, 2 Lampen, 1 Decke, 1 Papierkorb, 1 Regal mit Vorhang, 3 Stühle, 2 bunte Gardinen mit Stangen, 1 Partie Bismutstein u. a. m. — Bieterversammlung im Schützenhause Wilsdruff, am 11. August 1915.

S. 103/15.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das große Völkerringen.

Der gelbe Mann.

Seit Anfang des Krieges ist es der unseren Lesern bereits hinlänglich bekannte Herr Stephen Bichon, ebendieser französische Minister des Aukeren, noch früher, zur Zeit des Boxerkrieges, Gesandter der französischen Republik in Berlin, der im Pariser „Journal“ andauernd den Ruf erschallen läßt: „Sollt die japanischen Soldaten auf das Schlachtfeld Europas!“ Von Anfang an war Herr Bichon bereit, den Japanern dafür freundschaftlich Indo-China abzutreten, falls

es der französische Kriegshauptplan werden sollte, auf dem die Japaner mit 600 000 bis 800 000 Mann erscheinen würden. Die meisten Franzosen waren indessen dagegen. England stellte sich lau, weil es fürchtete, daß die Frage des „Oxyers“ für die japanische Waffenhilfe plöblich ar- von ausgeschlossen werden könnte und weil es das vielleicht gar zu stark wachsende Prestige der gelben Verbündeten im sonnenbräunten Rande des Indus und Ganges fürchtete. Die japanische Regierung selbst stellte sich damals klar. Der Ministerpräsident Graf Okuma ver-

tündete mit geschulter Offenlichkeit, daß „bisher“ kein Versuch irgendeines verbündeten Landes um „Intervention“ nach Tokio gelangt sei und daß es deshalb auch keine Besprechungen dieser Frage gegeben habe.

Was wollte Graf Okuma damit erreichen? Sollte er Deutschland eine leise Bedrohung zurufen, um unter der Hand zu einer Verständigung zu gelangen? Sollte er Angebote der kämpfenden europäischen Verbündeten herauslocken und dann gegen reichliches Entgelt in Gold, Kolonialland und Vorrechte in China auf Europas